

WEGE DER KIRCHEN IM UMBRUCH DER GESELLSCHAFT. EINE ÖKUMENISCHE BILANZ.
Hg. *Gerhard Feige* und *Ulrich Kühn*. Leipzig: St. Benno und Evangelische Verlagsanstalt 1998. 184 S.

Im Jahre 1966 wurde in der DDR der „Ökumenisch-theologische Arbeitskreis“ gegründet. Ihm gehörten jeweils sieben katholische und sieben evangelische theologische Hochschullehrer (bzw. in anderer Weise in der Theologenausbildung oder in der Ökumene Verantwortliche) an. Auf katholischer Seite waren es hauptsächlich Professoren des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt, von evangelischer Seite Lehrer der verschiedenen theologischen Fakultäten, bis 1992 auch der evangelischen kirchlichen Hochschulen. Das Zustandekommen des Arbeitskreises war entscheidend mitveranlaßt durch den ökumenischen Aufbruch der katholischen Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil, dem eine Intensivierung ökumenischer Theologie auch im evangelischen Raum entsprach. Diese Impulse sollten für die theologische Arbeit und den Weg der Kirchen in der DDR fruchtbar gemacht werden. Der Arbeitskreis arbeitete von Anfang an im Auftrag der beiderseitigen Kirchenleitungen. Zweimal jährlich (im Frühjahr und im Herbst) fanden und finden jeweils die Arbeitstagungen statt. – Die vorliegende Veröffentlichung stellt die Dokumentation der Arbeitsphase des Arbeitskreises von 1991 bis 1996 dar. Das Buch hat 4 Kap. Im ersten (Vorläufige Wahrnehmungen der veränderten Situation, 11–25) wird u. a. von *F. G. Friemel* (Evangelisch und katholisch – Gibt es neue Probleme nach der Wende? 14–20) der Ist-Stand beschrieben. Zu der neuen Situation (seit der Wende) gehört die Tatsache, daß die Kirche sich in der Öffentlichkeit zeigen kann und daß sie gebraucht wird. Es scheint aber so, daß die Erfahrungen der neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit verschiedene Reaktionen und Deutungen zulassen. Das läßt sich an 4 Beispielen exemplifizieren: 1. Nach GG Art. 7 ist der Religionsunterricht in der Schule möglich. Merkwürdigerweise (oder doch nicht?) plädierten viele tonangebende Leute der evangelischen Kirche zuerst für Religionskunde und Ethik in der Schule, aber nicht für einen konfessionell verantworteten Religionsunterricht. Den Anstoß zu dem umstrittenen Fach „LER“ in Brandenburg gab eine zur Ministerin avancierte frühere Religionslehrerin. 2. Die neuen Angebote zur Militärseelsorge aufgrund des Vertrages zwischen den Kirchen und der Bundesrepublik wurden sofort ausgeschlagen – fast ohne Diskussion. 3. Der neue Modus des Einzugs der Kirchensteuer war ein Thema, bei dem katholische und evangelische Kirche (im ganzen betrachtet) verschiedener Meinung waren. 4. Die Wahlen (auf kommunaler Ebene, zu den Landtagen und zum Bundestag) brachten viele Christen in die Parlamente und dann in die Regierungen der Länder. Es war überraschend, daß zuerst vier von fünf Ministerpräsidenten der neuen Länder katholisch waren. Das wurde (von den Christen) nicht nur begrüßt. – Im zweiten Kap. des vorliegenden Buches (Theologische Grundoptionen im Blick auf die Verantwortung der Kirchen in der Gesellschaft, 27–55) möchte ich auf den Beitrag von *M. Seils* (Zweireichelehre: Grundanliegen, Grundaussagen und Grundgedanken, 27–36) eingehen. Die „Zweireichelehre“ gilt als die Fundamentallehre Luthers und des Lutheriums zur politischen Ethik. Das ist insofern richtig, als kein anderer theologischer Aussagekomplex Luthers in ähnlich umfassender Weise in die Fundamentalbereiche der politischen Ethik hineinreicht. Luther hat das, was dann später seine „Zweireichelehre“ genannt worden ist, zuerst einigermaßen zusammenhängend in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ aus dem Jahre 1523 entwickelt. Im Problemansatz geht es nicht unmittelbar um Kirche und Staat oder dergleichen. Es geht vielmehr um das Christsein als solches und seine Bestimmungsgründe und Verantwortungsweisen und deren Verhältnis zu den weltlichen Lebens- und Verantwortungsformen. Vielleicht kann man sagen, es gehe um „Christ und Welt“. Die Zweireichelehre läßt sich in fünf Thesen zusammenfassen: 1. Luther trifft zunächst eine fundamentale Unterscheidung. Es handelt sich um die Unterscheidung von Gottesreich und Weltreich. Ohne Zweifel ist Luther dabei von Augustins Unterscheidung zwischen „*civitas Dei*“ und „*civitas terrena*“ angeregt worden. 2. Die nächste (und im Grunde nun wahrhaft erstaunliche) Aussage Luthers ist die, daß die Christen, falls sie wirklich Christen sind, dem Reich der Welt nicht angehören und also auch dessen Regiment nicht benötigen und dessen Recht und Gesetz nicht brauchen. 3. Wegen der Erbsünde ist das

weltliche Regiment damit befaßt, in einem Weltreich, in dem die Sünde des Menschen alles menschliche Zusammenleben zu zerstören droht, einigermaßen Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten. 4. Es bleibt freilich die Frage, ob es trotz der grundlegenden Aussage, daß die wahren Christen dem weltlichen Reich nicht angehören und dessen Regiment nicht benötigen, nicht doch eine legitime und eventuell sogar notwendige Beziehung der Christen auch zum Weltreich gibt. 5. Luther hat klar die Grenzen der weltlichen und der kirchlichen Machtausübung und Einflußnahme erkannt und formuliert. Summa summarum: „Als theologisches Denkmodell und als Orientierungshilfe für Christen ist die sog. ‚Zweireichelehre‘ hoch beachtenswert. Das Luthertum wird aber bedenken müssen, daß sie weiterreflektiert und weiterentwickelt werden muß, wenn sie geeignet sein soll, als tragfähige Grundlage einer ‚politischen Ethik‘ verwendet zu werden“ (36). – Das dritte Kap. des vorliegenden Buches (Wirtschaftsethik im Umbruch der Gesellschaft, 57–103) behandelt den Zusammenhang von Christentum und Wirtschaft. M. Honecker (Fragestellungen und Aufgaben wirtschaftlicher und politischer Ethik, 87–101) führt (auf etwas zu abstrakte und formale Weise?) in diesen Bereich ein. Es werden zwei Überlegungen vorgestellt: 1. ein Hinweis auf grundsätzliche Distinktionen; 2. ein Hinweis auf das Verhältnis von Demokratie und Marktwirtschaft. Zu 1: Honecker unterscheidet (in der Nachfolge von A. Rich) eine Individualethik, eine Personalethik und eine Sozialethik. Die Unterschiede lassen sich am Beispiel „Eigentum“ verdeutlichen. Individualethisch geht es um die eigene persönliche Einstellung zu Eigentum und Besitz. Personalethik hat mit der Verantwortung für anvertrautes Eigentum (z. B. Angehöriger) zu tun. Die Sozialethik erörtert Strukturfragen der Eigentumsordnung (z. B. die Kontrolle von Großvermögen). Zu 2. Nach Honecker ist sowohl die Demokratie (als Rahmenordnung) eine wichtige Voraussetzung für das Entstehen von Marktwirtschaft, wie (umgekehrt) Marktwirtschaft eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren von Demokratie ist. Dennoch gefährden Demokratie und Marktwirtschaft immer wieder einander. Denn die Einmischung wirtschaftlicher Macht in Politik kann demokratische Beteiligung und Entscheidung aller Bürger in ihrer Substanz aushöhlen. Demokratische Verfahren verlieren dann an Durchschaubarkeit und Wirksamkeit. Umgekehrt untergräbt die Demokratie ihrerseits die Marktwirtschaft, wenn sie durch wohlfahrtsstaatliche Politik dem Leistungsgedanken schadet. – Vom vierten Kap. des vorliegenden Buches (Kirchliches Selbstverständnis im Wandel, 105–180) sei der Aufsatz von Th. Gertler (Glauben in Zeiten der Gottlosigkeit. Wie sich die Deutung der Säkularisierung verändert, 161–179) vorgestellt. Gertler behandelt sein Thema in fünf Schritten: 1. Die schon aus dem vergangenen (19.) Jhd. stammende Säkularisierungsthese, nach der mit der Ausbreitung einer wissenschaftlichen Welterklärung die religiöse Deutung der Welt immer mehr an Einfluß verliere, hat nachhaltige Erschütterungen erfahren. 2. Ein Problem des Säkularisierungstheorems besteht darin, daß der Begriff Säkularisierung mehr und mehr zum Kampfbegriff wurde, der bestimmte weltanschauliche Positionen anzeigte, statt sachlich die Entwicklung zu beschreiben. Säkularisierung wurde von der einen Seite als eine notwendige Befreiung aus der Vormundschaft von Kirche und Religion begrüßt, von der anderen als Abfall und Niedergang verurteilt. 3. Statt Säkularisierung redet man heute lieber von Segmentierung und gesellschaftlicher Differenzierung. Die Gesellschaft entwickelt sich nach dieser Sichtweise aus einer mehr integrierten und einheitlichen zu einer mehr differenzierten und pluralen Größe. 4. Weil das Leben in einzelne Bereiche auseinanderfällt, wird das Ganze von dem einzelnen Menschen nicht mehr wahrgenommen. Jeder spielt unterschiedliche Rollen, die unterschiedlichen (ja oft widersprüchlichen) Ethiken folgen. So wird eine Hauptfrage des menschlichen Lebens, nämlich die Sinnfrage (als Frage nach dem Ganzen und meinem Verhältnis zu diesem Ganzen) teilweise gar nicht mehr gestellt. 5. Gertler möchte die Rückgewinnung des Glaubens vor allem personal verstehen und begründen. Solange der Mensch noch nicht in der Retorte gezeugt wird, solange ist für jeden Menschen die erste Begegnung mit der Welt die Begegnung mit einer Person. Dieses Du-Verhältnis zum Ganzen der Welt verschwindet nicht. An den Punkten im Leben, wo es um das persönliche Schicksal geht (wo es ums Ganze in meinem Leben geht), da taucht dieses Du-Verhältnis zum Ganzen wieder auf und da fragt der Mensch nach dem persönlichen Gott. Deshalb gilt: Mehr als von den noch christlichen Resten und Rändern her, mehr auch als

vom Einsatz der Kirchen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, der den gottlosen Alltag wieder durch christliche Werte zu gestalten versucht, kann eine eigentlich religiöse Erneuerung aus diesem (eben skizzierten) personalen Bereich kommen. – Ein Anhang 1 (Mitglieder des Arbeitskreises, 182f.) und ein Anhang 2 (Veröffentlichungen, 184) schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Ich habe es mit großem Interesse gelesen.

R. SEBOTT S. J.

DER STAAT DER VATIKANSTADT, DER HEILIGE STUHL UND DIE RÖMISCHE KURIE IN DEN SCHRIFTEN VON WINFRIED SCHULZ. CITTÀ DEL VATICANO, SANTA SEDE E CURIA ROMANA NEGLI SCRITTI DI WINFRIED SCHULZ. FRANZ X. WALTER zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Adnotationes in ius canonicum; 13). Frankfurt a. M.: Lang 1999, 126 S.

Wenn die Herausgabe der Untersuchungen von W. Schulz (= Sch.) zum Staat der Vatikanstadt, zum Heiligen Stuhl und zur Römischen Kurie verbunden wird mit einer Ehrung des Berliner Offiziärs F. X. Walter anlässlich seines 70. Lebensjahres, so ist dies nicht zufällig. Es war seit vielen Jahren ein Anliegen von Sch., einen Förderverein zur Pflege der Beziehungen zwischen der deutschen und italienischen Rechtswissenschaft und zur engeren Verbindung zwischen deutschen und italienischen Kanonisten ins Leben zu rufen. Nach seinem Tod wurde dieser Plan aufgegriffen und im Jahr 1995 in Berlin die „Associatio Winfried Schulz“ gegründet, deren zweiter Vorsitzender Prälat Walter von diesem Zeitpunkt an ist. Konkret geht es der Associatio im Erzbistum Berlin darum, einen Beitrag zur Förderung der Kirchenrechtswissenschaft zu leisten. – Das kleine Buch enthält vor allem Beiträge zum Vatikanstaat, dem mit 44 ha und ca. 1500 Bürgern kleinsten Staat der Welt. Dieser Staat entstand durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Italien vom 11. Februar 1929. Zweck dieser Staatsgründung war die Lösung der seit dem 20. September 1870 bestehenden „Römischen Frage“ und die Sicherung der Souveränität auf internationalem Gebiet, vor allem für die Sendung des Apostolischen Stuhles in der ganzen Welt. Damit fand die von Papst Pius XI. öfter geäußerte Auffassung, die geistliche Souveränität des Papstes als Haupt der katholischen Kirche sei ohne „civilis principatus Sanctae Sedis“ nicht zu begreifen, Ausdruck im Völkerrecht. Im Vatikanstaat ist der jeweilige Papst übrigens „absoluter Monarch“, eine Bezeichnung, die man ansonsten eher vermeiden würde; man spricht dann lieber vom Jurisdiktionsprimat des Papstes.

Das vorliegende Buch enthält neun Beiträge; vier davon werde ich kurz vorstellen. In dem Aufsatz „Die neuen vatikanischen Gerichtsordnungen“ (57–68) weist Sch. darauf hin, daß der Vatikanstaat seit seiner Gründung über ein selbständiges Gerichtswesen verfügt, das von den *Tribunalia ecclesiastica* des Heiligen Stuhles unterschieden ist. Diese Selbständigkeit hat Papst Johannes Paul II. wieder betont, indem er am 21. November 1987 (durch das *Motu Proprio* „*Quo civium iura*“) ein erstinstanzliches Gericht für den Teil der Erzdiözese Rom, der sich auf dem Gebiet des Vatikanstaates befindet, schuf. In dem Beitrag „Der Grenzverlauf des Vatikanstaates und die Frage nach dem Rechtsstatus des Campo Santo Teutonico“ (69–82) stellt Sch. den südlich von St. Peter gelegenen Komplex vor. Der Campo Santo Teutonico ist heute Sitz dreier Institutionen, und zwar der Erzbruderschaft zur schmerzhaften Muttergottes der Deutschen und Flamen (1), des in deren Gebäude bestehenden Priesterkollegs (2) und des ebenfalls dort bestehenden Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft (3). Bei Errichtung des souveränen Vatikanstaats 1929 blieb der Campo Santo Teutonico italienisches Staatsgebiet, erhielt aber den Status der Exterritorialität. In der Schluphphase des 2. Weltkriegs bot er daher zahlreichen politischen Flüchtlingen Asyl. In dem sehr filigranen Beitrag „Vatikanisches Urheberrecht als Rechtsschutz des geistigen Eigentums in der Kirche?“ (83–93) weist Sch. zunächst auf die bekannte Tatsache hin, daß das geistige Eigentum des Vatikans enorm ist. Ein kleines Beispiel: Von dem am 27. Mai 1917 promulgierten *Codex Iuris Canonici* verkaufte der Vatikan bis zum Juli 1930 360.000 Exemplare, was einer Nettoeinnahme von 3 Mio. Lire entsprach. Die neue vatikanische Druckerei, die seinerzeit zu den modernsten und besten Italiens zählte, wurde aus dem Erlös des *Codex* gebaut und eingerichtet. Sch. äußert (im weiteren Verlauf seines Artikels) allerdings Bedenken, ob die rechtlichen Fragen der urheberrechtlichen Gegebenheiten in der Kirche